



UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und wesentliche Anlegerinformationen können bei UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite www.ubs.com/deutschlandfonds zur Verfügung.

Wichtige Information für unsere Anleger

UBS (D) Rent-Euro (ISIN: DE0009752501)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen – Änderung der Ertragsverwendung

Die UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH („**Gesellschaft**“) teilt mit, dass bei dem OGAW-Sondervermögen UBS (D) Rent-Euro § 7 der Besonderen Anlagebedingungen („**BABen**“) geändert wird. Die bisherige Bestimmung wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 7

Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

1. Erläuterung der Änderungen der Ertragsverwendung

a) Umstellung der Ertragsverwendung von „Ausschüttend“ auf „Thesaurierend“

Das OGAW-Sondervermögen schüttet derzeit Gewinne aus. Die Änderung der BABen wird dazu führen, dass die Erträge wieder im OGAW-Sondervermögen angelegt werden (thesaurierend).

b) Bisheriges Verfahren:

Bis zur Änderung der BABen und Änderung der Ertragsverwendung hat die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten ordentliche Erträge wie Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen an die Anleger ausgeschüttet. Die Veräußerungsgewinne und sonstigen Erträge konnten ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung wurde jedoch bislang auf die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen und sonstigen Erträge weitgehend verzichtet. Veräußerungsgewinne wurden nur in sehr geringem Umfang zur Glättung der jährlichen Ausschüttungsbeträge herangezogen. Die Veräußerungsgewinne und sonstigen Erträge konnten zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht überstieg. Die verbleibenden Veräußerungsgewinne und sonstigen Erträge wurden zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt und standen nicht mehr für künftige Ausschüttungen zur Verfügung.

c) Neues Verfahren und Auswirkungen auf die Anleger

Nach Änderung der Anlagebedingungen und der Umstellung der Ertragsart von „ausschüttend“ auf „thesaurierend“ werden sowohl die während des Geschäftsjahres angefallenen ordentlichen Erträge als auch die während des Geschäftsjahres angefallenen bzw. aus vorangegangenen Geschäftsjahren vorgetragenen Veräußerungsgewinne und sonstigen Erträge vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt und stehen für künftige Ausschüttungen nicht mehr zur Verfügung.

Die Umstellung der Ertragsart erfolgt für die Anleger steuerneutral, lediglich der Zeitpunkt des Zuflusses der Erträge ändert sich. Wurden die Erträge bisher in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ausgeschüttet, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge bereits mit der Thesaurierung als zugeflossen. Dies hat u. a. den Vorteil, dass die Gesellschaft die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Erträge gemäß § 5 Absatz 1 InvStG in der Regel früher zur Verfügung stellen kann.

Sofern der Anleger bisher auf eine Auszahlung der Ausschüttungsbeträge zugunsten der sofortigen Wiederanlage verzichtet hatte, kann die Wiederanlage nunmehr entfallen. Die Anzahl der Stücke des Anlegers bleibt konstant. Der Wert des Fondsanteils erhöht sich kontinuierlich um die nicht zur Kostendeckung verwendeten ordentlichen Erträge.

Wünschte ein Anleger bislang die jährliche Auszahlung der erzielten ordentlichen Erträge, so ist künftig eine anteilige Rückgabe seiner Anteile notwendig. Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

2. Genehmigung durch die Bundesanstalt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat mit Schreiben vom **26. März 2014** die Änderungen der BABen genehmigt.

3. Inkrafttreten der Änderung der BABen

Die Änderungen werden voraussichtlich am **10. April 2014** bekannt gemacht und werden am **11. April 2014** in Kraft treten.

4. Verkaufsprospekt

Mit Inkrafttreten der geänderten BABen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des **Verkaufsprospekts** des OGAW-Sondervermögens, der im Internet unter <http://www.ubs.com/deutschlandfonds> oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, kostenfrei erhältlich ist.

Frankfurt am Main, **im April 2014**

UBS Global Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung